

Gemeinde:	Amt Penzliner Land
Satzung:	Haushaltssatzung Amt Penzliner Land für das Haushaltsjahr 2017
Abkürzung:	HH-Satzung 2017
Gremium:	Amtsausschuss
beschlossen am:	08.12.2016
Beschlussvorlage-Nr.:	12/2016
Ausfertigungsdatum:	02.02.2017
Bekanntmachung:	Amtliches Mitteilungsblatt „Havelquelle“ Nr. 310/2017 vom 13.02.2017
Zusätzliche Bekanntmachung Internet:	13.02.2017
Fundstelle:	www.amt-penzliner-land.de Button: Amt-Penzliner-Land/Amt-Penzliner-Land/Ortsrecht
Gültig ab:	01.01.2017
Dokumenttyp:	Satzung

Haushaltssatzung Amt Penzliner Land für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 08.12.2016 Beschluss Nr. 12/2016 und folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.511.700 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.502.600 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	9.100 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	9.100 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	9.100 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	1.504.600 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	1.481.800 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	22.800 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	18.900 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-18.900 EUR

d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	50.700 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	54.600 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-3.900 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 150.410 EUR. Dies entspricht 10% der im Finanzhaushalt veranschlagten laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit (§ 53 Abs. 3 KV M-V).

§ 5 Amtsumlage

Die Amtsumlage wird auf 21,31 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 6 Eigenkapital

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres (31.12.2015)	364.073,73 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt (31.12.2016)	403.374,23 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	412.474,23 EUR.

§ 7 Deckungsgrundsätze

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt wird. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden die nachfolgenden Ansätze für Aufwendungen/ Auszahlungen ausgenommen:
 - DK 1 Personal
 - DK 2 Wertberichtigung
 - DK 2 AfA
 - DK 4 Wahlen
 - DK 17.1 Amtsfeuerwehr
 - DK 17.2 Jugendbus
 - DK 17.3 Amtshaus Möllenhagen

Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs werden sie gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik in Deckungskreisen zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Soweit in

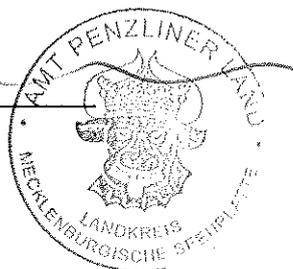
den Stammdaten hinterlegt, berechtigten Mehreinnahmen zu Mehrausgaben in den jeweiligen Deckungskreisen.

3. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden innerhalb eines Teilhaushaltes die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden innerhalb eines Teilhaushaltes die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt. Soweit die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.
5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Penzlin, den 02.02.2017

Thomas Diener
Amtsvorsteher



Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 14.02.2017 bis zum 22.02.2017 während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Penzlin, Warener Chaussee 55a, 17217 Penzlin in Zimmer 15 öffentlich aus. Jeder kann Einsicht nehmen.

Zusätzlich Bekanntgemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage:

www.amt-penzliner-land.de

Button: Amt-Penzliner-Land/Amt-Penzliner-Land/Ortsrecht am 13.02.2017